



Satzung & Statute

**GRÜNE
JUGEND**

Inhaltsverzeichnis

Satzung der GJ NRW	6
§1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich	6
§2 Aufgaben.....	6
§3 Mitgliedschaft	6
§4 Gliederung und Aufbau	8
§5 Landesmitgliederversammlung (LMV).....	10
§6 Basisforum	11
§7 Landesvorstand	11
§8a Bildungsteam	13
§8b Weitere Delegationen und Teamstrukturen	13
§9 Arbeitskreise	13
§10 Landesschiedsgericht.....	14
§11 Finanzen	14
 FINTA*-Statut der GRÜNEN JUGEND NRW	17
PRÄAMBEL	17
§1 Mindestquotierung	17
§2 FINTA*-Forum.....	18
§2a Nicht-Cis-Personen-Forum.....	18
§3 Vetorecht	18
§4 Redelisten	19
§5 Einstellungspraxis.....	19
§6 Landes-FINTA*-Treffen.....	19
§7 Politische Weiterbildung.....	19
 Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND NRW	20
§1 Rechenschaftsbericht.....	20
§2 Haushalt.....	20
§3 Beiträge	21
§4 Spenden	21
§5 Mandatsträger*innen-Beiträge	21
§6 Kostenerstattung.....	21
 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND NRW	25
§1 Geltungsbereich.....	25
§2 Öffentlichkeit	25
§3 Geschäftsordnungsanträge.....	25
§4 Beschlussfähigkeit	26

§5 Tagesordnung	26
§6 Tagungsleitung	27
§7 Rederecht	27
§8 Abstimmungen	27
§9 Anträge	27
§10 Änderungsanträge	28
§11 Schlussbestimmungen	28
 Arbeitskreisstatut der GRÜNEN JUGEND NRW	 29
§1 Aufgaben	29
§2 Beschlussfassung	29
§3 Arbeitskreistreffen	29
§4 Koordination	30
§5 Finanzen	30
 Wahlordnung für die GRÜNE JUGEND NRW	 31
§1 Wahlrecht	31
§2 Personenwahlen	31
§3 Wahlverfahren mit mehreren Bewerber*innen	31
§4 Wahlverfahren mit nur einer/einem Bewerber*in	32
§5 Wahlen in gleiche Ämter	32
§6 Wahl des Landesvorstands	33
§7 Wahl der Delegation zum Länderrat	33
§8 Stimmabgabe im Präferenzwahlverfahren	33
§8a Berücksichtigung der Quote im Präferenzwahlverfahren	34
§8b Auszählung der Stimmen im Präferenzwahlverfahren	35
§9 Votenvergabe	36
§10 Wahl der Delegationen zu den Bezirksräten der Bezirksverbände von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW	 38
 Schiedsordnung für die GRÜNE JUGEND NRW	 39
§1 Mitglieder des Schiedsgerichts	39
§2 Zuständigkeiten	39
§3 Antragsberechtigung	39
§4 Frist	40
§5 Ordnungsmaßnahmen	40
§6 Verhandlung	41
§7 Allgemeine Bestimmungen	41
 Pressestatut der GRÜNEN JUGEND NRW	 42
§1 Allgemeine Bestimmungen	42
§2 Pressearbeit	42
§3 Social-Media	42

§4 Einsetzung eines Mitgliedermagazins	42
§5 Finanzierung.....	43
§6 Inkrafttreten	43
Geschäftsordnung des Landesvorstandes der GRÜNEN JUGEND NRW	44
§ 1 Zusammensetzung und Aufgaben	44
§ 2 Personalangelegenheiten	44
§ 3 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.....	45
§ 4 Sitzungen	45
§ 5 Telefonkonferenzen.....	46
§ 6 Öffentlichkeitsarbeit	46
§ 7 Übergabe der Amtsgeschäfte	47
§ 8 Inkrafttreten	47

Satzung der GJ NRW

§1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

1. Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND NRW. Die GRÜNE JUGEND NRW ist als selbstständige Vereinigung die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW. Die GRÜNE JUGEND NRW organisiert ihre Arbeit autonom. Sie hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Satzung und Programm der GRÜNEN JUGEND NRW dürfen dem Grundkonsens der Partei nicht widersprechen.
2. Der Sitz der Organisation ist Düsseldorf.
3. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Nordrhein-Westfalen. Die GRÜNE JUGEND NRW ist die räumlich zuständige Untergliederung der GRÜNEN JUGEND Bundesverband.

§2 Aufgaben

Die GRÜNE JUGEND NRW stellt sich folgenden Aufgabenfeldern:

1. Vernetzung und Unterstützung der Arbeit von grünnahen Jugendgruppen im Tätigkeitsbereich, sowie deren Aufbau und Neugründung.
2. Politische und organisatorische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit.
3. Bündnisarbeit und Kooperationen mit anderen politischen Jugendorganisationen, Jugendinitiativen und Interessengruppen und sonstigen Organisationen außerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW.
4. Vertretung der Ziele und Grundsätze der GRÜNEN JUGEND NRW innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW entsprechend den geltenden Beschlüssen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied in der GRÜNEN JUGEND NRW kann jede natürliche Person bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres werden.
2. Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW automatisch Mitglied in der GRÜNEN JUGEND NRW. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND NRW in Textform erklärt werden.

3. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen parteipolitischen Organisation in Deutschland außer allen Organisationen, die zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zählen, ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND NRW und in einer faschistischen Organisation schließen sich aus.
4. Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND ist zugleich Mitglied im Bundesverband, einem Landesverband und einem Kreisverband. Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich im Gebietsverband des Wohnorts oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und geht bei deren Wechsel auf den neuen Gebietsverband über. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Auf begründeten Antrag des Mitglieds können Ausnahmen vom Wohnort- bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand des Gebietsverbandes, in dem die Aufnahme gewünscht ist. Absatz 5 gilt bei Ablehnung eines solchen Antrags entsprechend.
5. Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND ist entweder beim Landesverband oder beim Bundesverband möglich. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand. Dieser kann den Aufnahmeantrag innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Eingang des Antrages zurückweisen. Eine Zurückweisung ist der/dem Bewerber*in in Textform zu begründen. Ist die Frist von vier Wochen verstrichen, ohne dass der jeweilige Vorstand den Mitgliedsantrag zurückgewiesen hat, gilt die/der Antragsteller*in als aufgenommen. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages an den Landesvorstand kann die/der Bewerber*in beim Landesschiedsgericht Einspruch einlegen. Das Bundesschiedsgericht der GRÜNEN JUGEND Bundesverband ist in den Fragen der Mitgliedschaft letzte Berufungsinstanz.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder mit Vollendung des 28. Lebensjahres. Der Austritt ist gegenüber dem Landesvorstand oder dem Bundesvorstand in Textform zu erklären.
7. Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der GRÜNEN JUGEND NRW verstößt, kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND NRW Ausschluss beim Landesschiedsgericht beantragen, eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht der GRÜNEN JUGEND Bundesverband ist möglich. Die Landesmitgliederversammlung kann den Beschluss des Bundesschiedsgerichts mit einer 2/3-Mehrheit aufheben.
8. Jedes Mitglied hat bei Wahlen innerhalb der GRÜNEN JUGEND NRW aktives und passives Wahlrecht. Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND NRW teilzunehmen. Für alle Ämter innerhalb der GRÜNEN JUGEND NRW können nur Mitglieder der GRÜNEN JUGEND NRW kandidieren. Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen alle in der GRÜNEN JUGEND NRW besetzten

Ämter verloren.

9. Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND NRW zahlen einen Mindestjahresbeitrag. Näheres regelt die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Bundesverband. Bei Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen sind, ist der Mitgliedsbeitrag der GRÜNEN JUGEND im Beitrag an die Partei enthalten.
10. Die Fördermitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag in Textform beantragt und bei positiver Entscheidung des Vorstands vollzogen. Fördermitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.
11. Bei der GRÜNEN JUGEND NRW kann jede*r mitarbeiten auch ohne Mitglied zu werden. §3c gilt entsprechend.

§4 Gliederung und Aufbau

1. Die GRÜNE JUGEND NRW gliedert sich in Kreisverbände und Ortsverbände.
2. Kreisverbände umfassen in der Regel das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt. Sie müssen in jedem Fall vollständig in Nordrhein-Westfalen liegen. Für Gebiete, in denen kein eigener Kreisverband besteht, legt die Landesmitgliederversammlung einen Kreisverband fest, in dem die Mitgliedschaft gemäß § 3 Absatz 4 Satz 2 besteht. Die Landesmitgliederversammlung kann mit absoluter Mehrheit gebietliche Neuordnungen beschließen und entscheidet über Gebietsstreitigkeiten. Jeder Gebietsverband der GRÜNEN JUGEND NRW ist einem Gebietsverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugeordnet, jedoch politisch selbstständig. Gebietsverbände der GRÜNEN JUGEND NRW können die GRÜNEN JUGEND in mehreren Gebietsverbänden von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertreten, wenn dem entsprechenden Gebietsverband kein Gebietsverband der GRÜNEN JUGEND auf gleicher Ebene zugeordnet ist.
3. Ortsverbände umfassen in der Regel das Gebiet der kreisangehörigen Städte und Gemeinden oder der Stadtbezirke kreisfreier Städte. Sie müssen in jedem Fall vollständig im Gebiet eines einzigen Kreisverbandes liegen. Die Kreismitgliederversammlung kann mit absoluter Mehrheit gebietliche Neuordnungen beschließen und entscheidet über Gebietsstreitigkeiten. Ortsverbände besitzen Programm-, Satzungs- und Personalautonomie.
4. Kreisverbände besitzen Programm-, Satzungs- und Personalautonomie. Die Satzung eines Gebietsverbandes darf der Satzung des Bundesverbandes und übergeordneter Gebietsverbände nicht widersprechen. Sein Programm darf den Grundsätzen der GRÜNEN JUGEND nicht widersprechen.

Kreisverbände haben Finanzautonomie, wenn

- a. der*die Schatzmeister*in eine Finanzschulung vom Landesverband und eine Datenschutzschulung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN besucht hat,
 - b. sie von dem zugeordneten Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als ihre politische Jugendorganisation anerkannt sind und
 - c. sie ihre Finanzautonomie in der Kreissatzung verankert haben
- 5. Gebietsverbände sind verpflichtet, dem nächsthöheren Gebietsverband jede Änderung der Zusammensetzung ihres Vorstandes und jede Änderung ihrer Satzung mitzuteilen. Sie sind, sofern sie eine Kasse führen, über ihre Finanzen rechenschaftspflichtig und müssen diesen Rechenschaftsbericht dem nächsthöheren Gebietsverband und dem zugeordneten Gebietsverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mitteilen.
- 6. Gebietsverbände können in ihren Satzungen ergänzende Bestimmungen für ihre Untergliederungen treffen.
- 7. Mehrere Kreisverbände sind in Bezirken zusammengefasst. Die Zusammensetzung richtet sich nach der Bezirksverbandsstruktur von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW. Bezirke sind keine Gebietsverbände der GRÜNEN JUGEND. Sie dienen der Vernetzung und Kooperation zwischen den Kreisverbänden des jeweiligen Bezirks. Mindestens einmal pro Jahr trifft sich die Bezirksmitgliederversammlung. Sie wählen bis zu acht Bezirkskoordinierende. Bezirke können Voten für Regionalparlamente, die in ihrem Gebiet liegen, vergeben. Aktives und passives Wahlrecht haben die Mitglieder der im Bezirk vertretenen Kreisverbände. Der Landesverband lädt in Absprache mit den Koordinierenden zur Bezirksmitgliederversammlung ein.

§4a Gründung und Auflösung von Gebietsverbänden

- 1. Zur Gründungsversammlung eines neuen Gebietsverbandes wird vom Vorstand des zuständigen höheren Gebietsverbandes eingeladen. Die Vorbereitung erfolgt gemeinsam mit Mitgliedern im jeweiligen Gebiet.
- 2. Über die Anerkennung eines Gebietsverbandes entscheidet die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des zuständigen höheren Gebietsverbandes mit absoluter Mehrheit. Die Anerkennung erfolgt vorläufig durch den Vorstand des zuständigen höheren Gebietsverbandes.
- 3. Gebietsverbände der GRÜNEN JUGEND können von den Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen aller zuständigen höheren Gebietsverbände mit satzungsändernder Mehrheit ausgeschlossen werden. Im Zuge der Auflösung ist darüber zu entscheiden, welchen anderen Gebietsverbänden die Mitglieder des

aufgelösten Gebietsverbands zugeordnet werden. Gegen die Auflösung ist Einspruch vor dem Schiedsgericht des die Auflösung beschließenden Gebietsverbandes möglich, eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich.

4. Zuständig für die Anerkennung und Auflösung von Kreisverbänden ist die GRÜNE JUGEND NRW; für die Anerkennung und Auflösung von Ortsverbänden der jeweilige Kreisverband.

§5 Landesmitgliederversammlung (LMV)

1. Die Landesmitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der GRÜNEN JUGEND NRW. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.
2. Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Landesvorstand muss unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen in Textform dazu einladen. Die Ladungsfrist kann in zu begründenden Dringlichkeitsfällen auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist von der LMV zu Beginn ihrer Sitzung festzustellen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag eines Zwanzigstels der Mitglieder oder auf Antrag von acht Kreisverbänden einzuberufen.
3. Die Landesmitgliederversammlung
 - a. bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit der GRÜNEN JUGEND NRW,
 - b. nimmt Berichte des Landesvorstandes, der Basisgruppen und Arbeitskreise, anderen Gliederungen sowie der Delegierten zu anderen Versammlungen entgegen,
 - c. beschließt über den Haushalt
 - d. beschließt über eingebrachte Anträge,
 - e. beschließt im Vorfeld von Wahlen über Fragen des Wahlkampfes, insbesondere die Grundzüge seiner Organisation, die inhaltliche Ausgestaltung, sowie Unterstützungsbekundungen von Seiten des Verbandes,
 - f. erkennt Kreisverbände an und beschließt über den Ausschluss von Kreisverbänden,
 - g. erkennt Arbeitskreise an und ab,

- h. beschließt und ändert die Satzung, die Schiedsordnung, das Pressestatut, das AK-Statut und das FINTA*-Statut,
 - i. wählt turnusgemäß auf der letzten Landesmitgliederversammlung im Jahr den Landesvorstand,
 - j. entlastet auf der letzten Landesmitgliederversammlung im Jahr den Landesvorstand,
 - k. wählt turnusgemäß auf der letzten Landesmitgliederversammlung im Jahr die Redaktion des Mitgliedermagazins,
 - l. wählt Delegierte,
 - m. wählt das Landesschiedsgericht,
 - n. wählt die Rechnungsprüfer*innen und nimmt ihren Bericht entgegen.
4. Die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll einer Landesmitgliederversammlung muss auf der darauffolgenden Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit angenommen werden.
 5. Anträge können von Mitgliedern, Kreisverbänden, Bezirken, Arbeitskreisen und dem Landesvorstand eingebracht und unterstützt werden.
 6. Es gelten entsprechend der Regelungen der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND NRW, welche die LMV mit absoluter Mehrheit beschließt und ändert.

§6 Basisforum

1. Das Basisforum dient dem Austausch aktueller politischer und verbandsinterner Fragen und wird vom Landesvorstand organisiert. Das Basisforum tagt mindestens dreimal jährlich. Das Basisforum kann auch in digitaler Form stattfinden.

§7 Landesvorstand

1. Der ehrenamtlich tätige Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte der GRÜNEN JUGEND NRW im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung aus. Er vertritt die GRÜNE JUGEND NRW nach innen und außen und gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW. Der Landesvorstand stellt die Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle ein. Zentrale Kernaufgaben der Landesvorstandarbeit sind u.a.:

- a. Finanzangelegenheiten,
 - b. Öffentlichkeitsarbeit,
 - c. interne Vernetzung und Koordinierung der Kreisverbände,
 - d. Koordinierung von Bildungsangeboten,
 - e. Bündnisarbeit und Kooperation.
2. Der Landesvorstand setzt sich jeweils zusammen aus:
- a. zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, davon mindestens eine FINTA*,
 - b. einer/m Schatzmeister*in,
 - c. einer/m Politischen Geschäftsführer*in und
 - d. vier Beisitzer*innen.
3. Die Sprecher*innen, die/der Schatzmeister*in und die/der politische Geschäftsführer*in bilden zusammen den geschäftsführenden Landesvorstand. Der geschäftsführende Landesvorstand sowie der Landesvorstand insgesamt müssen mindestens zur Hälfte aus FINTA* bestehen.
4. Der Landesvorstand wird auf der Landesmitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist möglich. Ab einer möglichen Wiederwahl nach zwei Amtsjahren in Folge benötigt der/die Kandidat*in mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen. Bei einem vorzeitigen Rücktritt oder einer Abwahl wählt die Landesmitgliederversammlung eine*n Nachfolger*in bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl des gesamten Landesvorstandes.
5. Gleichzeitige Mitgliedschaft im Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND NRW und im Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND, eines anderen Landes- oder des Bundesvorstandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, des Europaparlamentes, des Deutschen Bundestages oder des Landtages NRW schließt sich ebenso aus, wie ein berufliches oder finanzielles Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND NRW.
6. Die Mitglieder des Landesvorstandes können von der Landesmitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn dieser Antrag sechs Wochen vor der LMV gestellt wurde. Der Antrag muss der Einladung beigelegt werden.
7. Alle Mitglieder des Landesvorstandes sind gleichberechtigt und in politischen Fragen einzelvertretungsberechtigt. Der Landesvorstand ist gemeinsam für den

Haushalt verantwortlich.

8. Der Landesvorstand muss mindestens einmal jährlich und auf Antrag einer Landesmitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht in Textform vorlegen.
9. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.

§8a Bildungsteam

1. Zur Planung der politischen Bildungsarbeit wird ein Bildungsteam gebildet, dem vier von der Landesmitgliederversammlung gewählten Mitglieder angehören sowie zwei Mitglieder, die der Landesvorstand aus seinen Reihen ernennt.
2. Das Bildungsteam ist quotiert zu besetzen.
3. Das Bildungsteam ist gemeinsam mit dem Landesvorstand für die Planung, Evaluierung und Weiterentwicklung der Bildungsarbeit der GRÜNEN JUGEND NRW zuständig und kann durch projektbezogene Teams bei der Umsetzung von Veranstaltungen unterstützt werden.

§8b Weitere Delegationen und Teamstrukturen

1. Der Landesvorstand kann darüber hinaus für eine Dauer von höchstens einem Jahr organisatorische Aufgaben, die nicht den Kern der Arbeit des Landesvorstands betreffen, an Mitglieder delegieren. Eine Wiedereinsetzung ist nach den Vorgaben von § 8b Abs. 2 möglich. Die vorzeitige Beendigung eines Einsatzes in einer Delegation oder Teamstruktur ist durch den Landesvorstand oder die Mitgliederversammlung möglich.
2. Bei Aufgaben von langer Dauer und/oder erhöhter politischer Relevanz ist dafür ein transparenter und für alle zugänglicher Ausschreibungsprozess zu gewährleisten. Insbesondere ist dies der Fall, wenn die Aufgaben eine Dauer von mindestens 8 Wochen umfassen. Die Personen werden bei der Ausführung der delegierten Aufgaben eng vom Landesvorstand begleitet. Für die Umsetzung dieser Aufgaben bleibt allein der Landesvorstand rechenschaftspflichtig.
3. Die Delegationen und Teams sind in sich nach den Bestimmungen der Satzung quotiert zu besetzen, wenn sie aus mehr als einer Person bestehen. Außerdem soll auf eine Gesamtquotierung aller Delegationen und Teams sowie auf eine vielfältige Zusammensetzung geachtet werden.

§9 Arbeitskreise

Arbeitskreise sind landesweite Arbeitsgemeinschaften, die sich zu spezifischen Themen treffen und den Landesvorstand in der inhaltlichen politischen Arbeit beraten.

Beschlüsse eines Arbeitskreises sind nicht bindend für die Arbeit der GRÜNEN JUGEND NRW. Ein Arbeitskreis wählt mindestens zwei Koordinator*innen, wobei das Gleichberechtigungsstatut greift. Die genaue Anzahl der zu wählenden Koordinator*innen ist zu Beginn der AK- Sitzung von den anwesenden mit einfacher Mehrheit festzulegen. Die An- und Aberkennung von Arbeitskreisen erfolgt auf Antrag auf der Landesmitgliederversammlung. Sie ist befristet auf ein Jahr, höchstens jedoch bis zur ersten Landesmitgliederversammlung im Kalenderjahr. Auf dieser Landesmitgliederversammlung können sich alle Arbeitskreise be- stätigen oder neu anerkennen lassen.

Näheres regelt das AK-Statut.

§10 Landesschiedsgericht

1. Die Landesmitgliederversammlung wählt das Landesschiedsgericht auf ein Jahr.
2. Näheres regelt die Schiedsordnung, die eine LMV mit 2/3-Mehrheit beschließt und ändert.

§11 Finanzen

1. Der Landesvorstand legt der Landesmitgliederversammlung einmal im Jahr in Textform einen Haushaltsplan für das Folgejahr und einen detaillierten Jahresabschluss in Textform für das Vorjahr vor. Beide müssen zu Beginn der Landesmitgliederversammlung allen Mitgliedern zugänglich ausliegen.
2. Die Landesmitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer*innen, mindestens die Hälfte FINTA*, für die Dauer von einem Jahr. Die Rechnungsprüfer*innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen.
3. Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein. Sie dürfen sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND NRW befinden. Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht an der Erstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts teilgenommen haben.
4. Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Landesmitgliederversammlung in Textform und stellen den Antrag auf Entlastung des Landesvorstandes in Finanzangelegenheiten.

§12 Delegierte

1. Die GRÜNE JUGEND NRW hat einen Sitz im Landesparteirat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW.

2. Die GRÜNE JUGEND NRW hat einen Sitz im Landesfinanzrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW.
3. Die GRÜNE JUGEND NRW entsendet zwei Delegierte an die Landesdelegiertenkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW, davon mindestens eine FINTA*.
4. Die GRÜNE JUGEND NRW entsendet den*die Landesschatzmeister*in oder ein sonstiges Landesvorstandsmitglied und eine*n Basisvertreter*in in den Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND. Sowohl für die Delegation aus dem Landesvorstand als auch für die Basisvertretung ist eine Stellvertretung zu wählen. Ob der Platz der Basisvertreter*in quotiert oder offen ist, richtet sich nach der Delegation des Landesvorstandes.
5. Die GRÜNE JUGEND NRW entsendet eine nach § 9 Abs. 2 der Bundessatzung bestimmte Anzahl an Delegierten zum Länderrat, wovon mindestens eine Person aus dem Landesvorstand delegiert und aus dessen Reihen bestimmt wird.
6. Der Landesvorstand entsendet in die Bezirksvorstände von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW je eine beratende Person, sofern dies die Satzung des jeweiligen Bezirks vorsieht. Die Entsendung erfolgt für zwei Jahre.
7. Die GRÜNE JUGEND NRW entsendet stimmberechtigte Delegierte zu den Bezirksräten der Bezirksverbände von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW, sofern dies die Satzung des jeweiligen Bezirksverbands vorsieht. Die Anzahl regeln die Satzungen der Bezirksverbände von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW.

§13 Allgemeine Bestimmungen

1. Abstimmungen sind grundsätzlich offen, auf Antrag von 5% der anwesenden Mitglieder wird die Abstimmung geheim durchgeführt.
2. Wahlen sind immer geheim durchzuführen.
3. Entscheidungen werden, wenn nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen.
4. Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung fristgerecht angekündigt wurde.
5. Satzungsänderungsanträge müssen sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht sein und sollen innerhalb von zwei Wochen nach Eingang den Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Änderungsanträge zu diesen

Anträgen haben eine Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Eine Satzungsänderung tritt zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung, in der sie beschlossen wurde, in Kraft.

- 6. Alle Sitzungen der GRÜNEN JUGEND NRW sind öffentlich, sofern nicht mit einer 2/3- Mehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder anders beschlossen wurde.**
- 7. Das Gleichberechtigungsstatut der GRÜNEN JUGEND NRW ist Bestandteil dieser Satzung.**
- 8. Die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND NRW ist Bestandteil dieser Satzung.**
- 9. Das AK-Statut der GRÜNEN JUGEND NRW ist Bestandteil dieser Satzung.**

§14 Auflösung

Die Auflösung der GRÜNEN JUGEND NRW kann nur durch eine eigens dafür einberufene Landesmitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden. Die Landesmitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Restvermögens.

Die Satzung wurde zuletzt geändert auf der Frühjahrs-LMV 2025, 09.-11.05.2025 in Bielefeld.

FINTA*-Statut der GRÜNEN JUGEND NRW

Durch das Akronym FINTA* sind Frauen*, sowie Inter*, nicht-binäre und Trans* Personen, sowie Menschen, die sich ohne Geschlechtsidentität erleben ("agender") bezeichnet.

Auch andere Selbstbezeichnungen von Menschen, die sich nicht mit den gesellschaftlichen Kategorien männlich oder weiblich identifizieren, wie beispielsweise genderqueer, sind eingeschlossen. Die Selbstidentifikation ist ausschlaggebend, ob eine Person zur Gruppe der FINTA* gehört.

PRÄAMBEL

Das FINTA*-Statut ist Bestandteil der Satzung der GRÜNEN JUGEND NRW und richtet sich nach ihrem queerfeministischem Leitbild.

Ein wesentliches Ziel der GRÜNEN JUGEND NRW ist die Verwirklichung der Rechte und Interessen sowie der Förderung politischer Teilhabe und Sichtbarkeit von FINTA*.

Menschen, die sich nicht mit bzw. in den gesellschaftlichen Kategorien männlich oder weiblich identifizieren, sowie Inter- und transgeschlechtliche Menschen, werden in feministischen Bewegungen teils heute noch oder sogar wieder verstärkt

unsichtbar gemacht oder sogar bewusst ausgegrenzt. Dabei leiden diese mindestens in gleichem Maße unter den Vorstellungen und Erwartungen derselben patriarchal geprägten Gesellschaft. Solche Ausgrenzungen und Diskriminierungen verurteilen wir. Deswegen wollen wir mit diesem Statut alle betroffenen Mitglieder sichtbar machen (FINTA*) und Strukturen der Anerkennung sowie politischer Teilhabe schaffen.

Über allem steht für uns die geschlechtliche Selbstbestimmung. Fremdbestimmungen über die eigene geschlechtliche Identität akzeptieren wir nicht.

Mit diesem Statut werden somit konkrete Maßnahmen bestimmt, welche FINTA* in der GRÜNEN JUGEND NRW stärken und deren Einbindung, Sichtbarkeit und Förderung gewährleisten. Es reicht aber als Ansatz allein nicht aus, da es die Probleme zunächst nur auf einer organisatorischen, formalen Ebene angeht. Die im Statut enthaltenen Maßnahmen sind nicht unser Ziel, sondern nur ein Weg, struktureller Diskriminierung entgegen zu treten. Unsere Zielsetzung ist es, weitere Veränderungen voranzutreiben.

Das Statut tritt am Tag seiner Beschlussfassung in Kraft.

§1 Mindestquotierung

1. Alle gewählten Gremien, Organe und Präsidien, gleichberechtigten Ämter und Delegiertenplätze der GRÜNEN JUGEND NRW sind mindestens zur Hälfte mit FINTA* zu besetzen. Dies gilt auch für den geschäftsführenden Landesvorstand. Steht nur ein ordentlicher Platz zur Wahl, ist mit einer FINTA* zu besetzen. Der Ersatzplatz ist für alle Mitglieder offen.
2. Die Plätze für die sich nur FINTA* bewerben können, werden als quotierte Plätze bezeichnet. Auf offene Plätze können alle Mitglieder kandidieren.
3. Sollte keine Person aus dem Kreis der FINTA* auf einen quotierten Platz kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Es gibt keine Möglichkeit, diese Plätze zu öffnen.
4. Das FINTA*-Forum (§2) entscheidet, wenn ein quotierter Platz unbesetzt bleibt, ob der noch zu besetzende offene Platz für alle Mitglieder freigegeben wird. Bei Besetzung des offenen Platzes mit einer Person, die nicht FINTA* ist, ist das Gremium nämlich nicht mehr mindestens zur Hälfte mit FINTA* zu besetzen. Wird dies abgelehnt, bleibt auch dieser Platz unbesetzt.

§2 FINTA*-Forum

Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden, stimmberechtigten FINTA* unter den Mitgliedern beschließen, ob sie ein FINTA*-Forum abhalten wollen. Die anwesenden FINTA* beraten dann bis zu einer Stunde lang in Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach Ende des FINTA*-Forums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit.

§2a Nicht-Cis-Personen-Forum

Bei Themen und Diskussionen, die das Selbstbestimmungsrecht der Nicht-Cis-Personen betreffen, kann auf Antrag einer dieser Personen eine Versammlung der Nicht-Cis- Personen einberufen werden (Nicht-Cis- Personen-Forum).

Spricht sich das Nicht-Cis-Personen-Forum gegen einen Antrag aus, kann dieser von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§3 Vetorecht

Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von FINTA* berühren oder von denen diese besonders betroffen sind, haben die FINTA* die Möglichkeit vor der Abstimmung der Versammlung eine gesonderte Abstimmung im FINTA*-Forum durchzuführen.

Dabei kann ein FINTA*- Veto beschlossen werden. Sollten die Abstimmungsergebnisse zwischen der Entscheidung des FINTA*-Forums und der

Gesamtversammlung voneinander abweichen, hat das FINTA*- Veto aufschiebende Wirkung. Der Antrag kann erst bei der nächsten Versammlung wieder eingebracht werden.

§4 Redelisten

Die Redeleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, welches das Recht von FINTA* auf mindestens die Hälfte der Redezeit gewährleistet. Die Diskussionsleitung ist mindestens zur Hälfte von FINTA* zu übernehmen. Auch bei allen anderen Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND NRW sollen diese Regelungen wenn möglich Anwendung finden.

§5 Einstellungspraxis

Die GRÜNE JUGEND NRW fördert auch als Arbeitgeber*in die Gleichstellung. Wenn diese als Arbeitgeber*in auftritt oder Praktikant*innen beschäftigt, sollen bei gleicher Qualifikation FINTA* bevorzugt eingestellt werden, sodass diese mindestens die Hälfte der Beschäftigten in der jeweiligen Verantwortungsposition ausmachen.

§6 Landes-FINTA*-Treffen

Der Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND NRW wird dazu aufgerufen, einmal jährlich ein Treffen aller FINTA* zu organisieren und die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Das Treffen ist für alle FINTA*, die Mitglieder sind, öffentlich und soll zur Vernetzung dienen. Das Treffen kann auch in digitaler Form stattfinden. Die Organisator*innen des Treffens können sich dazu entscheiden, einzelne Programmpunkte für andere Personen zu öffnen.

§7 Politische Weiterbildung

Die politische Weiterbildung hat bei der GRÜNEN JUGEND NRW einen hohen Stellenwert. Bei Seminaren und Veranstaltungen wird angestrebt, dass FINTA* mindestens die Hälfte der Teilnehmer*innen ausmachen.

Falls ein Auswahlverfahren notwendig ist, werden FINTA* bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Zudem ist bei der Organisation und Planung von Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND NRW, z.B. bei Seminaren oder Podiumsdiskussionen, darauf zu achten, dass mindestens die Hälfte der eingeladenen Referent*innen FINTA* sind.

Beschlossen auf der Herbst-LMV 2020.

Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND NRW

§1 Rechenschaftsbericht

Der Landesvorstand hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen nach Abrechnung des Geschäftsjahres in seinem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen nach den Bestimmungen des Gesetzes öffentlich Rechenschaft zu geben; er wird von der/dem Landesschatzmeister*in unterzeichnet.

Der gesamte Landesvorstand ist für die Einhaltung des von der Landesmitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans verantwortlich. Der/die Landesschatzmeister*in ist für die ordnungsgemäße Haushaltsführung verantwortlich.

§2 Haushalt

1. Der/die Landesschatzmeister*in entwirft den Haushaltsplan und legt ihn dem Landesvorstand zur Beschlussfassung vor. Über die Annahme des Haushaltsplanes entscheidet die Landesmitgliederversammlung.
2. Bilanzwahrheit, Bilanzklarheit, Bilanzkontinuität, Übersichtlichkeit und Transparenz sind Bestandteil unserer Finanzpolitik. Die Übereinstimmung der Ansätze in der Eröffnungsbilanz und der vorangegangenen Schlussbilanz muss ebenso gewährleistet sein wie die Vollständigkeit sämtlicher Vermögensgegenstände, Schulden, Aufwendungen und Erträge.
3. Gelder können nur für satzungsgemäße Zwecke und im Rahmen des Haushaltes verwendet werden. Kredite an Dritte sind satzungswidrig und damit unzulässig.
4. Eine Ausgabe muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, für deren Deckung kein ausreichender Etattitel vorhanden ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen. Ohne diese Umwidmung erfolgt keine Ausführung des Beschlusses.
5. Buchungen erfolgen grundsätzlich nur nach Geldfluss, allerdings sind am Jahresende die entsprechenden Periodenabgrenzungen vorzunehmen.
6. Zeichnungsberechtigt für die Finanzangelegenheiten sind die Sprecher*innen, die/der Landesschatzmeister*in, die/der Politische Geschäftsführer*in sowie Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle im Auftrag des Landesvorstandes.
7. Wird der von der Landesmitgliederversammlung genehmigte Etat des

Landesverbandes nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch neue Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden

§3 Beiträge

Für Mitgliederversammlungen und Seminare werden Unkostenbeiträge für Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten erhoben. Über die jeweilige Höhe und Befreiungsmöglichkeiten entscheidet der Landesvorstand.

§4 Spenden

1. Der Landesverband ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind. Solche Spenden sind unverzüglich den Spender*innen zurückzuüberweisen oder über den Landesverband NRW von Bündnis 90/Die Grünen unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
2. Spenden werden jährlich in geeigneter Form dem Verband auf der Landesmitgliederversammlung bekannt gegeben. Spenden ab einer Höhe von 2.000 Euro werden unter Angabe des Namens des Spenders veröffentlicht
3. Spendenquittungen unterschreibt der/die Landesschatzmeister*in.

§5 Mandatsträger*innen-Beiträge

1. Mandatsträger*innen-Beiträge werden von den Abgeordneten des Landtages Nordrhein-Westfalen erhoben.
2. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Mandatsträger*innen-Beiträge sind die jeweiligen Diäten, die Abgeordnetenentschädigungen bzw. Bruttogehälter.
3. Die Höhe des Mandatsträger*innenbeitrags beträgt grundsätzlich 1 % der Bemessungsgrundlage.
4. Über Reduktionen des Beitrags, insb. bei kindergeldberechtigten Kindern oder aus anderen sozialen Gründen, entscheidet der/die Landesschatzmeister*in einvernehmlich mit der/dem Beitragsverpflichteten.

§6 Kostenerstattung

1. Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern, Referent*innen oder Beschäftigten bei der Wahrnehmung von Ämtern oder Aufgaben entstehen, die sie von der Mitgliederversammlung oder einem Organ erhalten haben (Vorstand, Delegierte,

Rechnungsprüfer*innen, Beauftragte). Außerdem können Fahrtkosten von Teilnehmer*innen an Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND NRW erstattet werden, wenn sie ordnungsgemäß in die Teilnehmer*innenliste eingetragen sind.

2. Erstattet werden grundsätzlich nur die nachgewiesenen Kosten gegen Belege im Original. In begründeten Ausnahmefällen von Verpflegungsmehraufwand kann der Landesvorstand Pauschalbeträge beschließen, um den Erstattungsaufwand zu verringern.
3. Es ist grundsätzlich die jeweils günstigste Verbindung zwischen dem Wohn- und Veranstaltungsort zu wählen. Erstattet wird auf Grundlage des BahnCard 50-Tarifs (2. Klasse). Gruppenfahrten sind ausdrücklich erwünscht. Dann sind die jeweiligen Mitfahrer*innen anzugeben. Mehrkosten für Fahrten mit einem IC/ICE werden nur für Mitglieder des Landesvorstandes, Referent*innen und Mitarbeitende übernommen. Bei begründeten Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand im Einzelfall.
4. Nahverkehrskosten am Veranstaltungsort werden zwischen dem nächstgelegenen Bahnhof und dem Tagungsort erstattet. Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden auch die Kosten für Fahrten zwischen dem Tagungsort und der Unterkunftsstätte erstattet.
5. Flüge sind von der Erstattung grundsätzlich ausgenommen.
6. Taxikosten oder Fahrten mit dem PKW werden nur erstattet, wenn die Fahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden kann oder dies nicht zumutbar ist. Über die Zumutbarkeit entscheidet im Einzelfall der Landesvorstand. Pro selbst gefahrenen PKW-Kilometer werden 0,30 € erstattet. Die Antragsteller*innen werden angehalten, die Kosten für den Verband so niedrig wie möglich zu halten.
7. Sachaufwendungen werden nur gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet, die in ursächlichem Zusammenhang mit der anzurechnenden Tätigkeit stehen.
8. Aufwendungen, die nicht durch diese Kostenerstattungsregelungen erfasst sind oder deren Einzelbelege abhandengekommen sind, können nur im Wege einer Ausnahmeregelung durch einen Vorstandsbeschluss erstattet werden.
9. Erstattungsanträge sind bis spätestens sechs Wochen (Poststempel) nach dem Zeitpunkt, zu dem die Kosten entstanden sind, in der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Personen, die Aufgrund ihrer Funktion für die GRÜNE JUGEND NRW erwartbar mehrfach Belege einreichen, können diese auch quartalsweise einreichen, um den Erstattungsaufwand zu bündeln. Erstattungsanträge aus dem vierten Quartal sind bis zum 15. Dezember des laufenden Kalenderjahres

einzureichen, Belege nach dem 15. Dezember können bis zum 15. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres nachgereicht werden. Danach verfällt jeder Anspruch auf Kostenerstattung.

10. Erstattungsanträge sind auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen. Über Ausnahmen von den in dieser Finanzordnung getroffenen Regelungen entscheidet in zu begründeten Einzelfällen der Landesvorstand.

§7 Barkasse und Geldanlagen

1. Nach Möglichkeit sollen alle Finanzbewegungen über das Girokonto abgewickelt werden. Die Barkasse darf nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden. Barbestände sind möglichst niedrig zu halten.
2. Finanzanlagen dürfen nur bei Banken angelegt werden, die einem Einlagensicherungsfonds angehören, der im Insolvenzfall eine hundertprozentige Rückzahlung garantiert.
3. Alle Konten müssen auf den Namen „GRÜNE JUGEND NRW“ laufen bzw. dies als Namenszusatz beinhalten, sofern die Bank auf einem Personennamen besteht.
4. Geldbestände sollen möglichst wirtschaftlich angelegt werden. Dazu gehört eine Begrenzung des Girokontobestandes auf die voraussichtlich benötigte Geldmenge. Überschreitende Beträge sollen als Festgeld angelegt werden. Dabei sollte das Tagesgeldangebot des Landesverbandes bevorzugt werden.
5. Finanzanlagen, die das Risiko der Vermögensminderung beinhalten, sind unzulässig.

§8 Aufbewahrung der Unterlagen

Die Konten und die Buchhaltungsbelege, inklusive der Beschlüsse müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Verantwortlich hierfür ist der amtierende Vorstand.

§9 Gehalt Vorstand

Die Mitglieder im geschäftsführenden Landesvorstand können, sofern es die finanzielle Lage zulässt, ein Gehalt erhalten. Die maximale Höhe orientiert sich an der jeweils gültigen Minijobregelung. Die Höhe der Gehälter ist jährlich vom Landesvorstand begründet vorzuschlagen und wird im Rahmen des Haushalts von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Diese Finanzordnung tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch die Landesmitgliederversammlung in Kraft und setzt alle bisherigen Finanzordnungen

außer Kraft. Beschlossen von der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND NRW am 8. November 2009 in Dortmund. Geändert von der LMV am 14. Juli 2012 in Oer-Erkenschwick, am 12. März 2017 in Walberberg, am 28. Juli 2019 in Mönchengladbach und am 30. Oktober 2022 in Düsseldorf.

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND NRW

§1 Geltungsbereich

Die Regelungen der Geschäftsordnung gelten für Landesmitgliederversammlungen (kurz LMV) der GRÜNEN JUGEND NRW. Die Geschäftsordnung regelt unter anderem den Ablauf der Versammlung, die Verfahren bei Abstimmungen und Kriterien für die Beschlussfähigkeit. Die Regelungen der Satzung und des Gleichberechtigungsstatuts sind vorrangig zu beachten. Vor allen anderen Regelungen hat diese Geschäftsordnung Vorrang.

§2 Öffentlichkeit

Die Landesmitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Jedes anwesende Mitglied kann die Nichtöffentlichkeit beantragen. Über den Antrag der Nichtöffentlichkeit wird mit 2/3-Mehrheit entschieden. In dringlichen Fällen kann der Landesvorstand die Nichtöffentlichkeit herstellen. Gegen diesen Vorgang kann jedes anwesende Mitglied Einspruch erheben. Über den Einspruch wird mit 2/3-Mehrheit der Landesmitgliederversammlung entschieden. Der Ausschluss einzelner Personen, die nicht Mitglied sind, ist in begründeten Einzelfällen auf dieselbe Vorgehensweise zu befassen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Landesmitgliederversammlung auch digital stattfinden. In diesem Fall können Wahlen grundsätzlich durch eine Briefwahl im Präferenzwahlsystem nach § 8 Wahlordnung, durch eine digitale Vorabstimmung mit anschließender Briefwahl oder im Wege eines anderen, rechtssicheren digitalen Tools stattfinden.

§3 Geschäftsordnungsanträge

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Dies kann auch stellvertretend durch ein anderes Mitglied geschehen. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.
2. Anträge zur Geschäftsordnung können unter anderem sein:
 - a. Antrag auf Schluss der Redeliste, Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge,
 - b. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
 - c. Antrag auf sofortige Abstimmung,
 - d. Antrag auf Vertagung eines Antrages,

- e. Antrag auf Redezeitbegrenzung,
 - f. Antrag auf eine Unterbrechung der Versammlung
 - g. Antrag auf Ablösung des Präsidiums,
 - h. Antrag auf eine Einberufung eines FINTA*-Forums,
 - i. Antrag auf Vetorecht nach Gleichberechtigungsstatut,
 - j. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages,
 - k. Antrag auf Aufhebung der Änderungsantragsfrist für einen bestimmten Antrag.
 - l. Antrag auf Debattenunterbrechung und/oder Pause
3. Die/der Antragsteller*innen begründen ihren Antrag kurz. Daraufhin wird eine ebenfalls kurze Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

§4 Beschlussfähigkeit

- 1. Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird beschlussunfähig, wenn auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt wird, dass im Versammlungsraum weniger als ein Drittel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Diese Zahl ermittelt sich aus der Anzahl der Mitglieder, die sich bis zum Zeitpunkt der Feststellung angemeldet und in die Teilnehmendenlisten eingetragen haben.
- 3. Die Tagungsleitung hat das Recht und auf Wunsch des/*der Antragssteller*innen die Pflicht, die Feststellung auszusetzen, bis alle am Tagungsort anwesenden Mitglieder den Versammlungsraum betreten können.
- 4. Stellt die Tagungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, ist die Mitgliederversammlung unverzüglich zu beenden. Nicht behandelte Anträge werden auf die nächste Landesmitgliederversammlung vertagt. In dringenden inhaltlichen Fällen entscheidet vorab der Landesvorstand.

§5 Tagesordnung

- 1. Ein Vorschlag zur Tagesordnung wird der Einladung zur LMV beigelegt.

2. Über die Tagesordnung entscheidet die LMV zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt Änderungsanträge an die Tagesordnung zu stellen. Diese benötigen eine absolute Mehrheit.

§6 Tagungsleitung

1. Die Mitgliederversammlung wählt vor der Abstimmung über die Tagesordnung ein Präsidium als Tagungsleitung.
2. Das Präsidium kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit durch ein anderes Präsidium ersetzt werden. Die Abstimmung darüber findet geheim statt.

§7 Rederecht

Rederecht haben alle anwesenden Mitglieder. Das Wort wird vom Präsidium erteilt. Das Präsidium kann der LMV eine zeitliche Begrenzung der einzelnen Redebeiträge sowie eine Begrenzung der Anzahl der Redebeiträge vorschlagen. Hierbei muss Personen eine Redezeitverlängerung gewährt werden können. Der Antrag und eine kurze Begründung können jeweils formlos beim Präsidium gestellt werden. Außerdem ist die Verlesung von eingereichten Redebeiträgen durch das Präsidium oder andere Mitglieder möglich. In begründeten Fällen hat das Präsidium das Recht zur Wortentziehung. Personen, die nicht Mitglied sind, kann auf Antrag jedes Mitgliedes mit einfacher Mehrheit der Landesmitgliederversammlung das Rederecht gewährt werden.

§8 Abstimmungen

1. Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt.
2. Auf Antrag eines Mitglieds kann eine Abstimmung geheim stattfinden, wenn 5% der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern dem Antrag zustimmen.
3. Wahlen finden geheim statt. Näheres regelt die Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND NRW, welche eine LMV mit absoluter Mehrheit beschließt und ändert.

§9 Anträge

1. Jedes Mitglied, sowie jeder Arbeitskreis, jede Basisgruppe und der Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND NRW hat das Recht einen Antrag an die LMV zu stellen.
2. Anträge müssen 10 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform eingereicht werden.

3. Die Anträge, ausgenommen Dringlichkeitsanträge, müssen allen Mitgliedern durch den Landesvorstand in digitaler Form zugänglich gemacht werden. Dringlichkeitsanträge sind jederzeit möglich. Die LMV muss den Status als Dringlichkeitsantrag mit einer absoluten Mehrheit bestätigen.
4. Das Präsidium unterbreitet der Landesmitgliederversammlung einen Vorschlag zu Einbringungszeit und Modalitäten der Antragsdebatte.

§10 Änderungsanträge

1. Änderungsanträge können bis zu zwei Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform eingereicht werden. Änderungsanträge an Dringlichkeitsanträge können bis zu Aufruf des jeweiligen Antrages in Textform eingereicht werden. Gemäß § 3 Abs. 2 Punkt L kann die Änderungsantragsfrist für einzelne Anträge aufgehoben werden.
2. Unabhängig von Absatz (1) können Antragssteller*innen Änderungsanträge übernehmen oder modifiziert übernehmen. Im Falle von Übernahmen oder modifizierte Übernahmen hat jedes anwesende Mitglied das Recht, eine Abstimmung über die Übernahme oder modifizierte Übernahme zu verlangen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht einen Rückholantrag zur Wiederbefassung einer bereits behandelten Stelle eines Antrags zu stellen. Die Landesmitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln über die Annahme dieses Rückholantrags.
4. Das Präsidium unterbreitet der Landesmitgliederversammlung einen Vorschlag zu Einbringungszeit und Modalitäten der Antragsdebatte.

§11 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung wird durch eine Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit geändert. Änderungen an diese Geschäftsordnung treten mit Beginn des auf die Abstimmung folgenden Tages in Kraft.

Diese Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND NRW (GO LMV) wurde von der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND NRW am 14. Juli 2012 in Oer-Erkenschwick beschlossen und von der Landesmitgliederversammlung am 29. Oktober 2022 zuletzt geändert.

Arbeitskreisstatut der GRÜNEN JUGEND NRW

Dieses Statut gilt für die Arbeitskreise der GRÜNEN JUGEND NRW.

§1 Aufgaben

Arbeitskreise sind landesweite Arbeitsgemeinschaften der GRÜNEN JUGEND NRW, die zu spezifischen Themen arbeiten und die Gremien der GRÜNEN JUGEND NRW bei der inhaltlichen Arbeit beraten und unterstützen. Sie wirken an der innerverbandlichen Meinungsbildung der GRÜNEN JUGEND NRW mit. Dazu veranstalten sie Arbeitskreistreffen und in Absprache mit dem Landesvorstand und dem Bildungsteam weitere Formate der inhaltlichen Weiterbildung und Vernetzung.

§2 Beschlussfassung

Beschlüsse eines Arbeitskreises können auf einem beschlussfähigen Arbeitskreistreffen gefasst werden. Bei Anträgen sollte, wenn möglich, ein Konsens gefunden werden. Ist dies nicht möglich, so gilt ein Antrag als beschlossen, wenn die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

§3 Arbeitskreistreffen

1. Zu regulären Arbeitskreistreffen soll mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Uhrzeit und des Ortes bzw. der Zugangsdaten bei telefonischen oder digitalen Arbeitskreistreffen über die Messenger-Gruppe des jeweiligen Arbeitskreises eingeladen werden.
2. Zu Arbeitskreistreffen, auf denen Koordinierende gewählt werden, ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung, der Uhrzeit und des Ortes bzw. der Zugangsdaten bei telefonischen oder digitalen Arbeitskreistreffen über die Messenger-Gruppe des Arbeitskreises einzuladen. Das Protokoll des Wahl-Treffens muss spätestens einen Monat danach ebenso über die jeweilige Messenger-Gruppe verschickt werden.
3. Telefonische sowie digitale Arbeitskreistreffen sind ebenfalls möglich. Der Konferenzraum soll dabei vom Landesvorstand zur Verfügung gestellt werden.
4. Ein Arbeitskreistreffen ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde und mindestens 4 Mitglieder des Arbeitskreises anwesend sind. Bei Arbeitskreistreffen auf Landesmitgliederversammlungen gilt diese Mindestzahl nicht. Mitglieder bezeichnet hier Mitglieder der GRÜNEN JUGEND NRW, die Treffen des Arbeitskreises besuchen.

5. Absatz 1 gilt nicht bei Arbeitskreistreffen im Rahmen von Landesmitgliederversammlungen. Hier ist der Landesvorstand dennoch im Vorfeld darüber zu informieren, ob es ein Arbeitskreistreffen geben wird.
6. Im Vorfeld einer Landesmitgliederversammlung gilt nicht die in Absatz 1 genannte Frist, sondern eine Einladungsfrist von vier Tagen. Alle anderen in Absatz 1 genannten Punkte bleiben davon unberührt. Das Vorfeld einer Landesmitgliederversammlung bezeichnet den Zeitraum zwischen 14 Tagen vor einer Landesmitgliederversammlung und dem Beginn einer Landesmitgliederversammlung.

§4 Koordination

Die Arbeitskreiskoordination wird von einem beschlussfähigen Arbeitskreistreffen gewählt. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Bei der Wahl ist das Gleichberechtigungsstatut zu beachten. Es gilt die Wahlordnung mit Ausnahme von §2 Abs. 2 der Wahlordnung. Die Koordination besteht aus mindestens zwei Koordinierenden. Das Ergebnis der Wahl und die Emailadressen der Koordinierenden werden dem Landesvorstand mitgeteilt.

Die Aufgabe der Koordination ist es, den Arbeitskreis gegenüber dem Landesvorstand zu vertreten, am Bildungsgremium teilzunehmen und die Arbeit des Arbeitskreises zu koordinieren. Dazu gehören insbesondere die Einladung zu Arbeitskreistreffen und die Bildungsarbeit. Die aktuellen Koordinierenden haben die Administrationsrechte für die jeweilige Messenger-Gruppe für die Dauer ihrer Amtszeit. Die Arbeitskreiskoordinator*innen stehen zusätzlich auf dem Arbeitskreiskoordinator*innenverteiler.

§5 Finanzen

Alle Ausgaben der Arbeitskreise müssen vom Landesvorstand genehmigt werden. Dabei sollten bei Arbeitskreistreffen Fahrtkosten, sowie der Verpflegungsmehraufwand nach der Erstattungsordnung der GRÜNEN JUGEND NRW erstattet werden. Finanzmittel für die Arbeitskreise werden im Haushalt der GRÜNEN JUGEND NRW vermerkt.

Beschlossen von der Landesmitgliederversammlung, 13./14. Juni 2015 in Hagen, zuletzt geändert von der Landesmitgliederversammlung am 7. Mai 2023.

Wahlordnung für die GRÜNE JUGEND NRW

§1 Wahlrecht

Passives und aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND NRW.

§2 Personenwahlen

1. Personenwahlen finden grundsätzlich frei und geheim statt.
2. Vor der Wahl wird eine Wahlkommission von der Versammlung in offener Abstimmung gewählt. Diese führt gemeinsam mit dem Präsidium die Wahlen durch.
3. Für die Wertung einer abgegebenen Stimme muss der Wille der Wählenden klar erkennbar sein. Als Ja-Stimme gilt ein „Ja“ und oder der Name der zu wählenden Person.

§3 Wahlverfahren mit mehreren Bewerber*innen

1. Bei Wahlen mit mehreren Bewerber*innen für ein Amt, hat jede*r Stimmberechtigte*r nur eine Stimme. Er oder sie kann für eine*n einzelne*n Bewerber*in stimmen, alle Bewerber*innen insgesamt mit „Nein“ ablehnen oder mit „Enthaltung“ stimmen.
2. Im 1. Wahlgang ist gewählt, wer mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen erhalten hat. Sind nicht alle Plätze im ersten Wahlgang besetzt worden, kommt es zum zweiten Wahlgang.
3. Im 2. Wahlgang dürfen nur diejenigen Kandidat*innen antreten, die im 1. Wahlgang mindestens 10 Prozent der Stimmen erhalten haben, mindestens aber doppelt so viele Kandidat*innen wie Plätze zu besetzen sind. Maßgeblich ist hierbei die Reihenfolge der Ja-Stimmergebnisse aus dem 1. Wahlgang.
4. Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen erhält.
5. Sollten auch im zweiten Wahlgang nicht alle Plätze besetzt werden, kommt es zum dritten Wahlgang.
6. Im 3. Wahlgang dürfen doppelt so viele Kandidat*innen antreten wie noch Plätze zu besetzen sind. Maßgeblich ist die Reihenfolge der Ja-Stimmergebnisse aus dem 2. Wahlgang. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über den*die Kandidat*in, die im 3. Wahlgang erneut antreten darf.
7. Im 3. Wahlgang ist gewählt, wer mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen erhält.

8. Sollten auch nach dem dritten Wahlgang nicht alle Plätze besetzt sein, wird das Verfahren neu eröffnet.
9. Falls im 3. Wahlgang des 2. Wahlverfahrens kein*e Kandidat*in die erforderliche Stimmzahl erhält, gibt es zusätzlich einen 4. Wahlgang. Im 4. Wahlgang kann nur noch die Person antreten, die im 3. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer im 4. Wahlgang erneut antreten darf. Im 4. Wahlgang ist gewählt, wer mehr als 50 Prozent der Stimmen erhält.
10. Sollte auch im zweiten Wahlverfahren kein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit erhalten, so wird die Wahl für den Platz auf die nächste Versammlung vertagt.

§4 Wahlverfahren mit nur einer/einem Bewerber*in

1. Gibt es für ein Amt nur eine*n Bewerber*in, so ist mit Ja, Nein oder Enthaltung zu dieser Person abzustimmen.
2. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang darf nur die/der Bewerber*in teilnehmen, die/der auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen hat.
3. Die Person ist im zweiten Wahlgang gewählt, wenn sie mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen erhält.
4. Wird im zweiten Wahlgang keine Person gewählt, wird die Wahl erneut mit einem ersten Wahlgang eröffnet. An diesem ersten Wahlgang können alle Personen teilnehmen. Wenn in zwei Wahlverfahren keine Person gewählt wird, wird die Wahl auf die kommende Versammlung verschoben.

§5 Wahlen in gleiche Ämter

1. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem jede*r Stimmberechtigte*r maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter im jeweiligen Wahlgang zu besetzten sind, oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" gestimmt wird.
2. Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich.
3. Das Wahlverfahren entspricht jeweils entweder dem in § 2 oder 3, je nachdem, ob es mehr Bewerber*innen als Ämter gibt (§ 3) oder genauso viele Bewerber*innen wie Ämter (§4).

4. Quotierte Plätze und offene Plätze müssen in getrennten Wahlgängen gewählt werden. Bevor der Wahlgang der offenen Plätze eröffnet werden kann, müssen die Wahl, die Auszählung der Stimmen und die Verkündung des Ergebnisses für die quotierten Plätze erfolgt sein.

§6 Wahl des Landesvorstands

1. Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in folgender Reihenfolge gewählt: Sprecherin, Sprecher*in, Schatzmeister*in, politische(r) Geschäftsführer*in, zwei Beisitzerinnen, zwei Beisitzer*innen.
2. Der Landesvorstand wird auf der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres auf ein Jahr gewählt.
3. Der Landesvorstand wird auf der Landesmitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist möglich. Ab einer möglichen Wiederwahl nach zwei Amtsjahren in Folge benötigt der/die Kandidat*in mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.
4. Bei einem vorzeitigen Rücktritt oder einer Abwahl wählt die Landesmitgliederversammlung eine*n Nachfolger*in bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl des gesamten Landesvorstandes.

§7 Wahl der Delegation zum Länderrat

1. Nach § 9 Abs. 2 der Bundessatzung wählt die GRÜNE JUGEND NRW eine bestimmte Anzahl an Delegierten zum Länderrat, wovon mindestens eine Person aus dem Landesvorstand delegiert und aus dessen Reihen bestimmt wird.
2. Die Wahl der Delegierten erfolgt nach dem Präferenzwahlssystem ("Wahlordnung GRÜNE JUGEND NRW § 8").
3. Bei Delegiertenwahlen werden maximal so viele Ersatzdelegierte gewählt wie Delegierte. Das Wahlverfahren ist ebenfalls das Präferenzwahlssystem.
4. Für den Fall, dass die Delegiertenzahl nach der Wahl verringert wird, so werden diejenigen Delegierten zu Ersatzdelegierten, die bei der Wahl die wenigsten Stimmen erhalten haben. Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Ersatzdelegierten mit den höchsten Stimmenzahlen automatisch ordentliche Delegierte. Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu verfahren.

§8 Stimmabgabe im Präferenzwahlverfahren

1. Die Besetzung gleicher Ämter findet in einem Wahlgang statt. Gleiche Ämter sind

auch quotierte und offene Plätze im Sinne einer Mindestquotierung.

2. Die Wähler*innen haben eine in Bruchteilen übertragbare Stimme im Sinne der übertragbaren Einzelstimmgebung. Um zu wählen, vergeben die Wähler*innen Nummern (Präferenzen) an die Kandidat*innen.
3. Mit der Nummer 1 markieren die Wähler*innen eine*n Kandidaten*in, die*den sie am stärksten bevorzugen (Erstpräferenz). Mit der Nummer 2 markieren sie eine*n Kandidaten*in, die*den sie als Zweites bevorzugen (Zweitpräferenz), mit der Nummer 3 markieren sie eine*n Kandidaten*in, die*den sie als Drittes bevorzugen (Drittpräferenz) und so fort. Diese Kandidat*innen bilden die Präferenz- folge des*der Wähler*in.
Die Wähler*innen können Präferenzen an beliebig viele Kandidat*innen vergeben. Die Wähler*innen können auch mit „Nein“ Stimmen, wenn Sie sämtliche Kandidierenden ablehnen.
4. Wahlen für mehrere Ämter können auf einem gemeinsamen Stimmzettel durchgeführt werden. Der Stimmzettel wird hierfür in mehrere klar unterscheidbare Bereiche aufgeteilt, wobei jeder Bereich einem Amt gilt. Die Prüfung ungültiger Stimmen findet für jedes Amt isoliert statt. Hat ein*e Wählende*r in einem Bereich keine Markierungen angebracht, so gilt dies als nicht abgegebene Stimme für dieses eine Amt.
5. Die Bewerbungsfrist für Wahlen im Präferenzwahlssystem endet drei Tage vor dem Beginn der Versammlung, auf der die Wahl stattfinden wird. Bewerbungen sind schriftlich einzureichen.

§8a Berücksichtigung der Quote im Präferenzwahlverfahren

1. Quotierte, sowie alle weiteren Personen werden von den Wähler*innen zusammen in eine Präferenzreihenfolge gebracht.
2. Zunächst werden die quotierten Plätze besetzt. Dazu werden alle anderen Personen bei der Auszählung aus der Präferenzreihenfolge gestrichen. Die sich neu ergebende Präferenzreihenfolge wird gemäß § 8b ausgezählt.
3. Danach werden die offenen Plätze besetzt. Dazu werden alle bei der vorherigen Auszählung gewählten quotierten Personen aus der ursprünglichen Präferenzreihenfolge gestrichen. Die sich neu ergebende Präferenzreihenfolge wird gemäß § 8b ausgezählt.
4. Sind bei der vorherigen Auszählung quotierte Plätze unbesetzt geblieben, so verringert sich die Anzahl der zu vergebenden offenen Plätze um dieselbe Anzahl.

§8b Auszählung der Stimmen im Präferenzwahlverfahren

Die Auszählung der Stimmen erfolgt in folgenden Schritten:

1. Ermittle die Anzahl der gültigen Stimmen.
2. Berechne das Quorum: $q = [(gültige\ Stimmen) / (zu\ vergebende\ Sitze + 1)] + 1$.
3. Der Stimmwert jedes Stimmzettels wird auf 1 (100 %) festgesetzt.
4. Die Erstpräferenzen werden ausgezählt und den Kandidat*innen als Stimmen gut geschrieben.
5. Alle Kandidat*innen, deren Stimmenzahl das Quorum erreicht oder übersteigt, werden für gewählt erklärt.
6. Falls bereits so viele Kandidat*innen für gewählt erklärt worden sind wie Plätze zu vergeben sind, gehe zu 11.
7. Übersteigt die Stimmenzahl mindestens einer*s Kandidatin*Kandidaten das Quorum, so sind die überschüssigen Stimmen zu übertragen.
 - i. Der Überschuss einer*s Kandidatin*Kandidaten ist die Differenz zwischen ihrer*seiner Stimmenzahl und des Quorums.
 - ii. Die Übertragung der Überschüsse erfolgt wie folgt:
 - a. Zunächst wird der Übertragungswert ermittelt: Der Übertragungswert ist der Überschuss der*des gewählten Kandidatin*Kandidaten durch ihre*seine Stimmenzahl.
 - b. Auf Grundlage des Übertragungswerts wird der Stimmwert der jeweiligen Stimme ermittelt: Der Stimmwert ist der bisherige Stimmwert multipliziert mit dem Übertragungswert.
 - c. Die Stimmen aller gewählten Kandidat*innen werden mit ihrem gegenwärtigen Stimmwert jeweils auf diejenige*denjenigen Kandidatin*Kandidaten übertragen, auf die*den die nächste Präferenz der*des jeweiligen Wählerin*Wählers lautet.
 - d. Falls die*der dort benannte Kandidat*in entweder bereits für gewählt erklärt wurde oder bereits aus dem Rennen ausgeschieden ist, wird die Stimme auf die*den nächste*n noch im Rennen befindlichen Kandidat*in übertragen.

- e. Die Stimmenzahl der betreffenden Kandidat*innen wird neu festgestellt. Falls zwei oder mehr Kandidat*innen gleichermaßen die wenigsten Stimmen haben, so wird durch eine Zufallsauswahl entschieden, welche*r dieser Kandidat*innen aus dem Rennen ausscheidet.
- 8. Falls die*der letzte Kandidat*in aus dem Rennen genommen wurde, gehe zu 9.
- 9. Die Wahl ist beendet. Sollten weniger Personen als zu vergebende Plätze gewählt worden sein, bleiben diese Ämter unbesetzt.

§8c Computergestützte Auszählung im Präferenzwahlverfahren

- 1. Die Auszählung der Stimmzettel im Präferenzwahlverfahren darf computergestützt erfolgen.
- 2. Der Quellcode der verwendeten Software muss mindestens zwei Wochen vor der Wahl mitgliederöffentlich im Wurzelwerk oder öffentlich im Internet zur Verfügung gestellt werden.
- 3. Mit der Verkündung des Ergebnisses muss der Versammlung ein detailliertes Protokoll der Programmabläufe zur Verfügung gestellt werden. Dieses Protokoll muss mindestens enthalten:
 - a. Das Quorum
 - b. Die Wahl von Kandidat*innen
 - c. Das Ausscheiden von Kandidat*innen
 - d. Die Anzahl der Stimmen von Kandidat*innen zum Zeitpunkt ihrer Wahl oder ihres Ausscheidens
 - e. In Fällen des die Anzahl der übertragenen Stimmen, der Gesamtstimmwert dieser Stimmen zum Zeitpunkt der Übertragung sowie die*den Kandidatin*Kandidaten von der*dem und zu der*dem übertragen wurde.
- 4. Sofern Zufallsauswahlen gemäß erforderlich sind, entscheidet das von der Tagungsleitung zu ziehende Los; die Ziehung und die Eingabe des Ergebnisses in den Computer müssen mitgliederöffentlich erfolgen.

§9 Votenvergabe

- 1. Grundsatz, Begriffsbestimmung

Gremien der GRÜNEN JUGEND NRW können Kandidaturen für Ämter und Mandate in

anderen Organisationen, insb. der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN NRW politisch unterstützen (Votum). Ein Votum enthält die Aussage, dass die unterstützte Kandidatur im Interesse der GRÜNEN JUGEND NRW liegt, insb. dass die/der Kandidat*in geeignet ist, die politischen Ziele und Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND NRW in dem Gremium, für das sie/er kandidiert, voranzubringen oder umzusetzen. Ein Votum berechtigt die/den Kandidat*in, es bei seiner Bewerbung anzuführen und damit zu werben. Darüber hinaus berechtigt und verpflichtet es niemanden.

2. Voraussetzungen

Um ein Votum können sich alle bewerben, die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sollten Mitglieder der GRÜNEN JUGEND NRW sein. Es können Voten für alle Gremien der Partei Bündnis 90/ Die Grünen NRW, aber auch anderer Organisationen, die den politischen Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND NRW nahe stehen, vergeben werden.

3. Vergabeverfahren

Voten können von der Mitgliederversammlung vergeben werden, nicht jedoch vom Landesvorstand. Das Recht anderer Gremien oder Gliederungen der GRÜNEN JUGEND, insb. Arbeitskreise, Kreisverbände und Basisgruppen, Voten nach eigenen Regeln zu vergeben, bleibt unberührt. Es liegt in der Verantwortung der/des Kandidat*in, sich um ein Votum zu bemühen. Die Vergabe eines Votums ist nur nach Ankündigung eines entsprechenden Punktes in der Tagesordnung möglich. Die Votenvergabe erfolgt in der Regel offen. Es muss jedoch auf Antrag eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. Es wird zu Anfang des jeweiligen Tagesordnungspunktes durch die Mitgliederversammlung beschlossen, wie viele Voten vergeben werden. Wird mehr als ein Votum vergeben, gilt das Gleichberechtigungstatut.

4. Abstimmungsverfahren

Liegt nur eine Bewerbung vor, muss im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht werden. Liegen mehrere Bewerbungen für die gleiche Position vor, so erhält das Votum der oder diejenige, die/ der die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht. Gelingt dies bei der ersten Abstimmung niemandem, findet eine zweite Abstimmung zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Durchgang die jeweils meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Das Votum erhält diejenige/ derjenige, die/ der die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Gelingt dies keiner/keinem der Bewerber*innen, so findet eine dritte Abstimmung statt. An ihr nimmt nur diejenige/ derjenige teil, die/ der bei der vorangegangenen Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Erhält er/ sie die absolute Mehrheit der Stimmen im dritten Durchgang nicht, so gilt das Votum als GRÜNE JUGEND NRW verweigert. Liegen lediglich zwei Bewerbungen für eine

Position vor, so entfällt der erste Abstimmungsdurchgang.

§10 Wahl der Delegationen zu den Bezirksräten der Bezirksverbände von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW

Die Wahl der Delegierten zu den Bezirksräten erfolgt durch Teil-LMVen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder aus dem Tätigkeitsbereich des jeweiligen Bezirksverbands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW.

Diese Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND NRW wurde von der Sommer-LMV 2011 in Oer- Erkenschwick beschlossen und von der Landesmitgliederversammlung am 28. November 2020 zuletzt geändert.

Schiedsordnung für die GRÜNE JUGEND NRW

§1 Mitglieder des Schiedsgerichts

1. Das Schiedsgericht der GRÜNEN JUGEND NRW besteht aus drei Mitgliedern. Es sind also zwei quotierte und ein offener Platz zu wählen. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.
2. Mitglieder des Landesschiedsgerichtes dürfen keine Mitglieder in Gremien der GRÜNEN JUGEND auf Landes- und Bundesebene und internationalen junggrünen Netzwerken sein.
3. Sie dürfen auch nicht vom Bundes- oder einem Landesverband der GRÜNEN JUGEND angestellt sein, von diesen regelmäßige Einkünfte beziehen oder Anspruch auf regelmäßige Aufwandsentschädigung haben. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§2 Zuständigkeiten

Das Schiedsgericht ist zuständig für:

- a. Streitigkeiten von Mitgliedern/ Basisgruppen untereinander
- b. Streitigkeiten von Mitgliedern/Basisgruppen und Organen des Landesverbandes
- c. Streitigkeiten zwischen Landesverbandsorganen unter sich;
- d. die Entscheidung über Ausschlussanträge;
- e. die Entscheidung über Einsprüche gegen Zurückweisung oder Nichtbefassung eines Mitgliedsantrages an den Landesverband;
- f. Auslegung von Satzung und Geschäftsordnung;
- g. und Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Wahlen.

§3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Landesvorstand,
- c. 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer*innen einer Versammlung,

sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird,

- d. jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND NRW, sofern es in der Sache unmittelbar betroffen ist,
- e. jede Person, deren Mitgliedsantrag zurückgewiesen wird.

§4 Frist

1. Die Frist zur Anrufung des Schiedsgerichtes beträgt

- a. Bei einer Eingabe, bei der eine Wahl angefochten wird oder die sich gegen die Entscheidung einer Mitgliederversammlung oder Organen des Landesverbandes oder einer Gliederungen richtet, sofern nach §2 das Landesschiedsgericht als Eingangsinstanz zuständig ist, durch die sich der/die Betroffene beeinträchtigt fühlt: 4 Wochen ab dem Tage, an dem die Mitgliederversammlung oder die Sitzung des Organs, auf der die Entscheidung getroffen wurde, beendet ist;
 - b. Bei Entscheidungen, die sich gegen einzelne Mitglieder richtet, insbesondere bei Ablehnung von Aufnahmeanträgen oder Ausschlüssen, sofern das Landesschiedsgericht als Eingangsinstanz nach §2 zuständig ist: 2 Wochen ab dem Tage, an dem die belastende Entscheidungen den Betroffenen in Textform zugestellt wurde;
 - c. Bei Fragen bezüglich Auslegung der Satzung oder bei Streitigen zwischen Landesorganen sowie von Mitglieder oder Gliederungen mit Organen des Landesverbandes, sowie in sonstigen nicht unter Abs.1 genannten Fällen ist die Anrufung immer möglich.
- a. Die Anrufung des Schiedsgerichtes muss in Textform erfolgen. Sie wird an die Landesgeschäftsstelle und das Landesschiedsgericht gerichtet. Eingaben an das Schiedsgericht sollen einen bestimmten Antrag enthalten und begründet werden.

§5 Ordnungsmaßnahmen

Das Schiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- i. Verwarnung;
- ii. Enthebung aus einem Amt bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren;
- iii. Aberkennung des passiven Wahlrechts für Ämter bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren;
- iv. Ruhen der Mitgliedschaft bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren;

v. Ausschluss.

§6 Verhandlung

1. Das Schiedsgericht entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung, bei der allen Beteiligten genügend Gelegenheit einzuräumen ist, ihren Standpunkt darzutun und Beweise anzubieten.
2. Verzichten alle Beteiligten auf eine mündliche Verhandlung, kann auch im Verfahren in Textform entschieden werden. Das Schiedsgericht tagt mitgliederöffentlich, kann diese in Ausnahmefällen aber ausschließen.

§7 Allgemeine Bestimmungen

- a. Verfahren vor dem Schiedsgericht beachten die allgemeinen Grundsätze des geltenden Verfahrensrechts. Die materiellen Entscheidungen werden nach den Grundsätzen der geltenden Rechtsordnung getroffen.
- b. Ein Mitglied des Landesschiedsgerichts führt während der Verhandlungen Protokoll.
- c. Die Erledigungen der Eingaben an die Schiedsgerichte sollen von diesem möglichst unbürokratisch, lebensnah und rasch erledigt werden.
- d. Über Befangenheitsanträge gegen Mitglieder eines Schiedsgerichtes entscheidet das Gericht mit einfacher Mehrheit unter Ausschluss des Mitgliedes, gegen das der Antrag gerichtet ist.
- e. Die Beschlüsse sind den Beteiligten und der Landesgeschäftsstelle umgehend zuzuleiten.

Diese Schiedsordnung der GRÜNEN JUGEND NRW wurde von der Sommer-LMV 2011 in Oer- Erkenschwick beschlossen und von der Landesmitgliederversammlung am 28. November 2020 zuletzt geändert.

Pressestatut der GRÜNEN JUGEND NRW

Dieses Statut regelt die Rahmenbedingungen der Öffentlichkeitsarbeit der GRÜNEN JUGEND NRW. Die Öffentlichkeitsarbeit ist eine der tragenden Säulen der Verbandsstrategie und dient dem Ziel, Inhalte und Positionen der GRÜNEN JUGEND NRW in der öffentlichen Debatte zu platzieren. Sie wird differenziert in Presse- und Social-Media-Auftritt.

§1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Öffentlichkeitsarbeit richtet sich nach den geltenden Beschlüssen der GRÜNEN JUGEND NRW.
2. Der Landesvorstand verantwortet die die Öffentlichkeitsarbeit der GRÜNEN JUGEND NRW.

§2 Pressearbeit

1. Die Pressearbeit koordinieren die Sprecher*innen der GRÜNEN JUGEND NRW zusammen mit dem Presse- und Bildungsreferat der Landesgeschäftsstelle.
2. Die Inhalte orientieren sich an die Beschlüsse der GRÜNEN JUGEND NRW.

§3 Social-Media

1. Die Social-Media-Arbeit koordiniert das zuständige Team der GRÜNEN JUGEND NRW. Diesem gehören die Sprecher*innen der GRÜNEN JUGEND NRW an.
2. Ist kein Team eingesetzt, koordiniert der Landesvorstand den Social-Media-Auftritt.

§4 Einsetzung eines Mitgliedermagazins

1. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Landesmitgliederversammlung jährlich über die Einsetzung eines Mitgliedermagazins beraten. Die Einsetzung bedarf eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit. Die entsprechende Wahl eines Redaktionsteams erfolgt anschließend auf der gleichen Landesmitgliederversammlung, sofern die Mitgliedschaft über die Einsetzung eines Mitgliedermagazins positiv abgestimmt hat. Das Redaktionsteams besteht aus mindestens zwei und maximal vier Mitgliedern.
2. Der Redaktion werden angemessene Rahmenbedingungen für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt.
3. Veröffentlichungen finden in Abstimmung mit dem Landesvorstand

statt.

§5 Finanzierung

1. Der Vorstand der GRÜNEN JUGEND NRW ist verantwortlich, dass dem Magazin angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die unter §1.1 definierte Erscheinungsform zu gewährleisten.
2. Im Rahmen des Haushaltes der GRÜNEN JUGEND NRW wird ein Posten für die krass eingestellt und von einer Mitgliederversammlung beschlossen. Daraus können die Redaktionsmitglieder gegenüber dem Landesverband ihre Kosten für Fahrten, Verpflegungsmehraufwand, Übernachtung und nach Absprache die anfallenden Sachkosten gegen Belege abrechnen.
3. Die Finanzierung erfolgt durch die Mittel der GRÜNEN JUGEND NRW. Für Beiträge zum Magazin kann eine finanzielle Vergütung erfolgen. Dies bezieht sich insbesondere auf Personen, die nicht Mitglied der GRÜNEN JUGEND NRW sind. Die Entscheidung darüber trifft die Redaktion.

§6 Inkrafttreten

1. Dieses Statut tritt in Kraft, sobald die Mehrheit einer LMV dieses beschließt. Das vorherige Zeitungsstatut der GJ NRW vom 17. März 2001 mit allen Änderungen tritt damit außer Kraft.
2. Änderungen zu diesem Statut können mit einfacher Mehrheit auf jeder LMV beschlossen werden und treten, wenn nicht ausdrücklich anders beschlossen, sofort in Kraft.

Dieses Zeitungsstatut der GRÜNEN JUGEND NRW wurde auf der LMV in Bielefeld am 30. Juni 2013 beschlossen und von der Landesmitgliederversammlung am 10. Mai 2025 in Bielefeld zuletzt geändert.

Geschäftsordnung des Landesvorstandes der GRÜNEN JUGEND NRW

§ 1 Zusammensetzung und Aufgaben

Der Landesvorstand setzt sich nach § 7 Abs. 2 der Satzung zusammen. Der Geschäftsführende Landesvorstand wird nach § 7 Abs. 3 der Satzung gebildet.

- a. Der Landesvorstand vertritt den Landesverband nach innen und außen. Er führt dessen Geschäfte im Rahmen des Haushaltsplanes und auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- b. Der geschäftsführende Landesvorstand kann Entscheidungen zur internen Organisation der Landesgeschäftsstelle autonom treffen. Der geschäftsführende Vorstand informiert dabei den gesamten Landesvorstand in angemessener Frist. Sollte es zu Einsprüchen anderer Mitglieder des Landesvorstands kommen ist eine Abstimmung im gesamten Landesvorstand mit einfacher Mehrheit notwendig. Über grundsätzliche Fragen der Organisation entscheidet der Landesvorstand in einfacher Mehrheit.
- c. Zeichnungsberechtigt für die Finanzangelegenheiten sind die Sprecher*innen, die/der Landesschatzmeister*in, die/der Politische Geschäftsführer*in sowie Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle im Auftrag des Landesvorstandes.
- d. Der Landesvorstand bildet zu Beginn seiner Amtszeit Arbeitsgruppen, vergibt inhaltliche Aufgaben, verteilt Gremienzuständigkeiten sowie sonstige Zuständigkeiten an die einzelnen Vorstandsmitglieder.
- e. In Vertretungsfällen einzelner Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes entscheidet der Landesvorstand über eine Vertretungsregelung in einfacher Mehrheit im Konsens der zu vertretenden Person.

§ 2 Personalangelegenheiten

- a. Der Landesvorstand ist Arbeitgeber für die Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle.
- b. Der geschäftsführende Landesvorstand ist gegenüber den Mitarbeiter*innen weisungsberechtigt. Die politische Geschäftsführung koordiniert die Arbeit der Landesgeschäftsstelle in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Landesvorstand und erstattet dem Landesvorstand regelmäßig Bericht.

§ 3 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse über digitale Kommunikationsmedien, sowie über seine Sitzungen und Telefonkonferenzen.
2. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und fristgemäß eingeladen worden ist.
3. In digitalen Kommunikationsmedien ist die absolute Mehrheit notwendig, in allen anderen die einfache Mehrheit der Anwesenden.
4. Bei der Beschlussfassung via digitale Kommunikationsmedien ist eine Frist in dringenden Fällen von mindestens 2 Stunden zu wahren. Dabei muss mindestens eine weitere Person sich an der Abstimmung beteiligen.
5. Finanzwirksame Beschlüsse setzen in der Regel einen schriftlichen Antrag voraus, der eine Ausgaben-Übersicht enthält. Vor der Beschlussfassung eine Einschätzung der/des Landesschatzmeister*in einzuholen. Näheres regelt die Erstattungsordnung des Landesvorstandes.
6. Die Anwesenheit und Stimmberechtigung sind neben der physischen Anwesenheit auch durch die digitale Teilnahme definiert.
7. Bei Anschaffungen für das Büro über 500€ sucht die/der OGF, insofern möglich drei Angebote raus. Die/der Schatzmeister*in und die/der politische Geschäftsführer*in beschließen welches Angebot angenommen wird. Die Angebote und der Beschluss werden im Finanzprotokoll festgehalten.

§ 4 Sitzungen

1. Zu Beginn seiner Amtszeit legt der Landesvorstand Termine für seine Sitzungen fest. Die politische Geschäftsführung kann in Rücksprache mit dem restlichen Vorstand Sitzungen an- und absetzen. Eine Sitzung des Landesvorstandes ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder unter Nennung der zu beratenden Gegenstände verlangen.
2. Alle Landesvorstandsmitglieder müssen 24 Stunden im Vorhinein über Ort, Zeit und zu beratenden Punkte der Sitzung informiert werden.
3. Die Sitzungen des Landesvorstandes werden von der politischen Geschäftsführung vorbereitet. Mit einer Frist von in der Regel zwei Tagen können alle Mitglieder des Vorstandes Vorlagen einreichen, die dann zur jeweiligen Sitzung behandelt und besprochen werden.
4. Die Teilnahme eines Redaktionsmitglieds des Mitgliedermagazins und eines

Mitglieds im Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND sowie Mitgliedern der Basis am öffentlichen Teil ist ausdrücklich erwünscht. Die Angestellten der Landesgeschäftsstelle nehmen nach Absprache mit dem Landesvorstand an den Sitzungen teil.

5. Die Sitzungen des Landesvorstandes gliedern sich in einen mitgliederöffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil. Am nichtöffentlichen Teil nehmen außer den Mitgliedern des Landesvorstandes nur die Mitarbeitenden teil, mit Ausnahme von Personalangelegenheiten.
6. Rederecht auf den Sitzungen des Landesvorstandes haben seine gewählten Mitglieder. Alle unter § 4 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung aufgeführten Personen nehmen mit beratender Stimme teil. Gästen kann auf Antrag Rederecht erteilt werden.
7. Über die Sitzungen des Landesvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, aufgeteilt in ein normales Protokoll, Finanz-Protokoll und ein Protokoll für nicht-öffentliche Angelegenheiten. Das normale, sowie das Finanz-Protokoll werden den Mitarbeitenden zur Kenntnis zugesandt. Das Protokoll muss vom Landesvorstand genehmigt werden.

§ 5 Telefonkonferenzen

1. Der Landesvorstand hält in der Regel wöchentlich eine Telefonkonferenz ab. Die Telefonkonferenz dient der allgemeinen Absprache im Landesvorstand, zur Berichterstattung aus internen sowie externen Gremiensitzungen und zur Beschlussfassung. Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt der wöchentlichen Telefonkonferenz zu Beginn seiner Amtszeit.
2. Die politische Geschäftsführung bereitet die Telefonkonferenzen vor.
3. Zur Telefonkonferenz wird unter Angabe der Tagesordnung und den Einwahldaten mit einer Frist von einem Tag eingeladen.
4. Die Telefonkonferenzen sind grundsätzlich nichtöffentlich.
5. Über die Telefonkonferenzen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird dem Landesvorstand zur Kenntnis vorgelegt.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

Die Sprecher*innen vertreten die GRÜNE JUGEND NRW nach außen, sie sind insbesondere für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit zuständig. Für das Verfahren der Öffentlichkeitsarbeit beschließt der Landesvorstand ein eigenes Presse- und Öffentlichkeitsarbeitskonzept zu Beginn seiner Amtszeit. Die Presse- und

Öffentlichkeitsarbeit wird von den Sprecher*innen politisch verantwortet. Nach bestem Wissen und Gewissen interpretieren sie die politischen Beschlüsse vom Verband und Landesvorstand und gestalten im 6- Augen Prinzip gemeinsam mit dem*der Pressereferent*in die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Die Sprecher*innen informieren den Landesvorstand laufend über ihre Arbeit in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 7 Übergabe der Amtsgeschäfte

Wird ein neuer Landesvorstand gewählt, so hat der alte Landesvorstand für eine ordentliche Übergabe der Amtsgeschäfte zu sorgen.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Landesvorstandes in Kraft.
2. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Landesvorstandes.

Die Geschäftsordnung des Landesvorstandes der GRÜNEN JUGEND NRW wurde zuletzt auf der Klausurtagung im November 2018 in Burscheid geändert.